

Das Konkurs – und Ausgleichsverfahren in der Tschechischen Republik *

Ilona SCHELLEOVÁ

1. Die Rechtsregelung des Konkurs – und Ausgleichsverfahrens

Das Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird, wie aus der vorherigen Kapitel folgt, durch das Gesetz 328/1991 vom 11. Juli 1991 geregelt. Das Gesetz wurde durch das Gesetz der Föderativen Versammlung CSFR 471/1992 vom 9. Oktober 1992 (erste Novelle) und durch das Gesetz des Parlamentes der Tschechischen Republik 122/1993 vom 25. März 1993 (zweite Novelle) novelliert. In der Slowakischen Republik wurde das föderative Konkursgesetz durch das Gesetz 91/1993 vom 26. März und 122/1993 vom 19. Mai 1993 novelliert.

Das Gesetz über Konkurs und Ausgleich ist systematisch in vier Teile gegliedert. In dem ersten (§§ 1-3) sind der Zweck des Gesetzes und die Begriffsabgrenzung beschrieben. Der zweite Teil widmet sich dem Konkursverfahren (§§ 4-45). Der dritte Teil beinhaltet die Rechtsregelung des Ausgleichsverfahrens (§§ 46-52). Der letzte Teil faßt gemeinsame, vorübergehende und Abschlußregelungen.

Das Gesetz ist durch die Kundmachung des Justizministeriums 476/1991 ergänzt, mit der sich einige Regelungen des erwähnten Gesetzes durchführen. Die Kundmachung wurde durch neue Kundmachungen 37/1992 und 583/1992 novelliert und ergänzt.

Wenn wir über komplexen rechtlichen Regelung des Konkurs-, und Ausgleichsverfahrens sprechen, dürfen wir die Handlungsordnung für die Landkreis-, und Landesgerichte nicht vergessen, die in Form der Kundmachung des Justizministeriums 37/1992 vom 23. Dezember 1991 erlassen wurde, heute in Worten der Kundmachung 584/1992 gültig, wo sich dem Konkursverfahren der sechste Teil widmet.

* Článek byl napsán v rámci spolupráce s právníkům spolkem sdružujícím české a slovenské právníky v Zürichu. Je určen k prohloubení vzájemné informovanosti o změnách právních řádů v České republice a ve Švýcarsku.

2. Der Verlauf des Konkursverfahrens

2.1. Die Konkurseröffnung

Der Konkurs wird auf Antrag des Schuldners, seinen Gläubiger oder Liquidators der juristische Person. Eröffnung des Verfahrens ohne den Antrag kommt also nicht in Betracht. Wenn es um Antrag des Gläubigers geht, ist es notwendig zu belegen, daß der Antragssteller an den Schuldner Forderungen hat, auch wenn sie noch nicht fällig ist, die Umstände aufzuzeigen, die darauf hinweisen, daß der Schuldner im Verfall ist. Antrag zur Konkurseröffnung kann beliebiger Konkursgläubiger stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mehrere Gläubiger gemeinsam den Antrag stellen.

Antrag an Konkurseröffnung muß in formeller Hinsicht alle Erfordernisse erfüllen, die allgemein im § 42 Abs. 3 der bürgergerichtlichen Ordnung vorgeschrieben sind. Außer der Existenz der Forderung muß der Gläubiger in seinem Antrag die an Verfall hinweisende Umstände auführen. Wenn jedoch der Schuldner die Zahlungen gesperrt hat, geht es um unwiderlegliche Vermutung der Insolvenz, und deshalb muß nicht die Existenz des Verfalles näher nachgewiesen werden. Den Antrag kann man nur bis zur Konkurseröffnung widerrufen. Wenn dazu kommt, stellt das Gericht das Verfahren ein.

Die Hauptvoraussetzung für Konkurseröffnung ist, daß der Schuldner Eigentum mindestens zur Deckung der Verfahrenskosten. Diese Bedingung muß das Gericht vor der Konkurseröffnung untersuchen, und ist sie nicht erfüllt so muß das Gericht den Antrag ablehnen. Diese Bedingung muß auch noch während des ganzen Konkursverfahrens erfüllt. Stellt das Gericht während des Verfahrens ein Mangel dieser Bedingung fest, stellt das Verfahren ein.

Unter Eigentum versteht man Aktiven des Konkurs. Es ist selbstverständlich, daß man vor der Konkurseröffnung ihren Umfang nur abschätzen kann. Stellt das Gericht fest, daß die Bedingungen zur Konkurseröffnung erfüllt sind, entscheidet über Konkurseröffnung in einem Beschluß, der eine Begründung beinhalten muß. Sonst lehnt den Antrag zur Konkurseröffnung ab. Im Beschluß über Konkurseröffnung muß der Verwalter ernannt werden und die Gläubiger müssen aufgefordert werden, alle ihre Forderungen innerhalb der Frist von 30 Tagen von der Konkurseröffnung anzumelden, mit der Angabe ihres Betrages, des rechtlichen Grundes ihrer Entstehung und ihrer Sicherung. Die Aufforderung muß den Hinweis beinhalten, daß auf Forderungen, die nicht angemeldet werden, im Konkurs keine Rücksicht genommen wird.

Der Beschluß über Konkurseröffnung wird den Teilnehmern des Konkurs zugestellt. Weiter wird er dem Verwalter, Likvidator und allen bekannten Gläubigern, sowie den zugehörigen Finanzorganen. Dem Schuldener wird der Beschluß eigenhändig zugestellt. Zugleich wird der Beschluß am selben Tag, am er ausgestellt wurde,

in voller Fassung oder in geeigneter Verkürzung an die Amtstafel des Gerichtes und weiter an die Amtstafel des Landkreisgerichtes, in dessen Bezirk sich das Unternehmen des Schuldner oder seine Anschrift befindet, aufgehängt, falls sie außerhalb des Gerichtesitzes sind. Auszug des Beschlusses wird auch durch gegebene besondere Vorschrift veröffentlicht. Ist der Schuldner im Handelsregister oder in anderem Register eingetragen, informiert das Gericht über Konkurseröffnung das Organ, das den Register führt und das diese Bekanntmachung einschreibt. Zugleich informiert das Gericht über die Konkurseröffnung Organe, die mit der Evidenz der Immobilien beauftragt sind. Wirkungen der Konkurseröffnung entstehen am Tag, an dem der Beschluß an der Amtstafel aufgehängt wurde. An dem Tag wird der Schuldner zum Gesamtschuldner und der Likvidator während der Zeit des Konkurs verrichtet seine Tätigkeit nicht.

Die zweite Novelle des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen brachte Regelungen über Schutzfrist, als ein Teil des Vorbereitungszeitraumes. Die Schutzfrist genehmigt das Gericht auf Antrag des Schuldners. Der Schuldner kann die Erlaubnis der Schutzfrist innerhalb von 15 Tagen nach der Erhaltung des Antrages zur Konkurseröffnung, der von Gläubiger oder anderen Personen als dem Schuldner gestellt wurde, beantragen.

Der Antrag auf die Erlaubnis der Schutzfrist muß außer allgemeinen Erfordernisse der Einreichung auch Angaben beinhalten, die man in Handelsregister einschreibt, Verzeichnis der Immobilien des Schuldners (sie können sich auf verschiedenen Plätzen befinden, was die Feststellung falls er nicht alle aufführt erschwert), einschließlich der Pfand,- und Unterpfandrechte, Verzeichnis der Gläubiger mit dem Betrag ihren Forderungen und Größe der Aktiva und Passiva zum letzten Tag des vergangenen Monats.

Das Gericht erlaubt die Schutzfrist, wenn der Antrag rechtzeitig, von der berechtigten Person gestellt ist und beinhaltet die vorgeschriebene Erfordernisse. Sonst lehnt es den Antrag ab. Beschluß wird in 10 Tagen nach der Stellung des Antrages erteilt. Den Beschluß über die Erlaubnis der Schutzfrist stellt das Gericht dem Schuldner und den aufgeführten Gläubigern zu. Es stellt ihn auch dem Gericht, das den Handelsregister führt, in dem der Schuldner eingetragen ist, und den Katasterämtern, die Immobilien des Schuldners evidieren. Ist der Schuldner ein Staatsbetrieb oder andere staatliche Organisation schickt das Gericht den Beschluß denjenigen, die Gründer oder Errichter des Schuldners sind.

Zugleich muß man den Beschluß an der Amtstafel an dem Tag aufhängen, an dem er herausgegeben wurde und veröffentlicht man ihn im Handelsanzeiger.

Die im Antrag auf die Schutzfrist aufgeführte Gläubiger und weitere, die sich zum Verfahren im Laufe der Schutzfrist angemeldet haben, haben die Stellung der Konkursgläubigern. Gleichzeitig mit der Erlaubnis der Schutzfrist ruft das Gesetz eine Versammlung der Gläubiger zusammen, gegebenenfalls ernennt einen Kurator für die Gläubiger. Die Versammlung wählt den Ausschuß der Gläubiger. Gegen dem Beschluß, durch den das Gericht die Schutzfrist erlaubt, kann keine Berufung

eingelegt werden.

Die Schutzfrist dauert drei Monate und beginnt am Tage, an dem der Beschluß an der Amtstafel des Gerichtes aufgehängt wurde. Auf den im Laufe der Schutzfrist beantragten Antrag des Schuldners kann das Gericht sie um weitere drei Monate verlängern, und das nur dann, wenn damit der Ausschluß der Gläubiger einverstanden ist.

Während der Dauer der Schutzfrist:

- a) kann man nicht den Konkurs eröffnen und im Konkursverfahren begrenzt sich das Gericht nur auf Prozeßhandlungen, die aus der Sicht des Verlaufs der Schutzfrist notwendig sind,
- b) Die Gläubiger können nicht ihre Forderungen durch die Exekution einbringen, mit Ausnahme der Forderungen aus dem Titel der Steuern, der Gebühren, des Zolles, der Sozial- und Krankenversicherung. Die schon begonnene Verfahren werden unterbrochen.
- c) Das Gericht kann auf Antrag des Ausschusses der Gläubiger oder des Kurators entscheiden, daß der Schuldner seine Handlungen überhaupt nicht oder nur mit Genehmigung des Ausschusses oder des Kurator macht. Rechtshandlungen, die im Widerspruch zu diesem Beschluß des Gerichtes stehen, sind gegenüber den Schuldnern ungültig.
- d) Vom Schuldner durchgeführte Rechtshandlungen, die die Interessen der Gläubiger, ihre Forderungen zu befriedigen, sind gegenüber den Gläubigern ungültig.
- e) Der Schuldner ist unumstündig verpflichtet um die Überwindung des Verfalls zu streben und den Ausschuß der Gläubiger oder den Kurator über angenommene Maßnahmen zu informieren, und im Falle des Bedarfs seine Zusammenarbeit einzuholen.

Nach der Beendigung der Schutzfrist setzt das Gericht das Konkursverfahren fort.

2.2. Die Konkursmasse

Die Konkursmasse bildet das dem Konkurs unterstehende Eigentum. Es ist also Eigentum, das zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll. Das Gesetz löst die Frage des rechtlichen Charakters des Eigentum nicht ausdrücklich. Den Konkurs betrifft das Eigentum, das am Tag der Konkurseröffnung dem Schuldner gehörte, und das, das er während des Konkurs erwarb. Unter diesem Eigentum versteht sich auch das Lohn oder andere Einkommen. Hinsichtlich darauf, daß die Konkursmasse vom Eigentum abgegrenzt wird, gehört zu ihr nicht nur Gegenstände, sondern auch Forderungen des Gemeinschuldners, sowie andere Rechte und Geld, schätzungsfähigen Wert hat. Von der Forderungen gehören nicht zur Konkursmasse nur Forderungen, bei den die Einbringung nur an die Person des Schuldners begrenzt

ist, sowie das Recht auf Schmerzensgeld und Ersatz für Erschwärung der gesellschaftlichen Stellung, da es um unübertragbare Forderungen geht. Von den materiellen Gegenständen gehören nicht in den Konkurs Immobilien im Ausland, aber mobile Gegenstände im Ausland in ihn gehören.

Zur Konkursmasse gehört auch das Eigentum, das nicht der Exekution betreffen kann. Dabei ist das zur gewerblichen Tätigkeit dienende Eigentum nicht ausgeschlossen.

Genauere Sicherstellung der Konkursmasse ist sehr bedeutend. Falls den Konkurs der Schuldner beantragt, liegt zusammen mit dem Antrag ein Verzeichnis über seine Aktiva und Passiva vor. Ist es keiner Antrag des Schuldners, ist der Gesamtschuldner den Verzeichnis sofort vorzulegen, sobald ihn der Verwalter auffordert, spätestens in 15 Tagen nach der Konkurseröffnung.

Bei der Zusammenstellung der Konkursmasse gibt das Gericht Instruktionen dem Verwalter zur Zusammenstellung der Konkursmasse nach dem vom Gesamtschuldner vorgelegten Verzeichnis und mit Zusammenarbeit des Ausschusses der Gläubiger. Subjekte, die in die Konkursmasse gehörenden Gegenstände haben, sind verpflichtet es dem Verwalter mitzuteilen, sobald sie von der Konkurseröffnung erfahren und müssen dem Verwalter es ermöglichen, das Gegenstand in das Verzeichnis einzuschreiben und zu begutachten. Sonst haften sie für dadurch entstehende Schäden. Ein Bestandteil des Verzeichnisses ist das von Gerichtsgutachter durchgeführte Gutachten. Im Falle der Zustimmung des Ausschusses der Gläubiger kann sich das Gericht mit dem vom Gesamtschuldner oder vom Verwalter durchgeführten Gutachten begnügen.

Gibt es Zweifel, ob ein Gegenstand in die Konkursmasse gehört, trägt man es in das Verzeichnis der Konkursmasse mit der Bemerkung über die von anderen Personen gestellte Ansprüche oder mit Bemerkung über andere Gründe, die das Einordnen des Gegenstandes ins Verzeichnis bezweifeln, ein. Falls ein Gegenstand in die Konkursmasse einbezogen ist, der nicht eingeordnet sein sollte, auferlegt das Gericht demjenigen, der diese Behauptung zur Geltung bringt, in einer bestimmten Frist eine Anklage gegen den Verwalter zu erheben, sonst ist man der Ansicht, daß der Gegenstand ins Verzeichnis berechtigt aufgenommen wurde.

2.3. Teilnehmer des Konkurs

Die Teilnehmer des Konkursverfahrens sind Gläubiger, die ihre Rechte zur Geltung bringen und der Schuldner. Kreis der Teilnehmer ist es nicht möglich zu unterscheiden, deshalb falls an dem Konkursverfahren andere Subjekte bestimmten Anteil haben, ist es notwendig, sie nur für die am Verfahren beteiligte Personen zu halten, unter die vor allem der Verwalter der Konkursmasse und Organe der Gläubiger gehören. Beim Konkursverfahren ist es auch nicht möglich Bestimmungen der bürgerrechtlichen Ordnung über Nebenteilnehmer.

Der Schuldner – Gesamtschuldner – Kridatar ist physische oder juristische Per-

son, dessen Eigentum dem Konkurs unterliegt.

In dem Fall, daß es Gläubiger als Teilnehmer des Konkurs mehr gibt, haben alle die gleiche Position.

2.4. Verwalter der Konkursmasse

Die Zentralfigur des Konkursverfahrens ist der Verwalter der Konkursmasse, der im Beschluß über Konkurseröffnung ernannt wird, den das Gericht aus dem Verzeichnis der Verwalter beim zugehörigen Gericht wählt. In dieses Verzeichnis können nur unbescholtene Personen eingetragen werden, die voll zu den Rechtshandlungen berechtigt sind, angemessene Fachausbildung haben und mit der Eintragung einverstanden sind. Das Gericht kann nur eine unbefangene physische Person bestimmen.

Der Verwalter ist bei der Verrichtung seiner Funktion verpflichtet, mit fachlichen Sorgfältigkeit vorzugehen, und für die durch Verstoß der Pflichte, die ihm das Gesetz oder das Gericht auferlegt, entstandene Schäden zu haften. Das Gesetz gibt vor allem dem Verwalter folgende Tätigkeiten auf:

- a) das Umgehen mit dem Eigentum des Gesamtschuldners, das die Konkursmasse bildet,
- b) Erteilung der Zustimmung zu einigen Rechtshandlungen des Gesamtschuldners,
- c) statt des Gesamtschuldners Rechtsprozesse zu führen, sie zu beginnen und selbstständig in ihnen aufzutreten,
- d) das Verzeichnis des Gesamtschuldner über sein Eigentum Handelsbücher und andere Dokumente zu übernehmen und die Konkursmasse aufzustellen,
- e) dafür zu sorgen, daß in die Konkursmasse auch Gegenstände, die sich bei dritten Personen befinden, einbezogen werden,
- f) Durchführung des Gutachtens zu sichern, geg. selbst Eigentum, das in die Konkursmasse gehört, zu begutachten,
- g) Ausschließung eines Gegenstandes von der Konkursmasse zu behandeln,
- h) Abschriften der Anmeldungen der Gläubiger zu übernehmen, sie zu überprüfen und ihrer Verzeichnis aufzustellen,
- i) Angemeldete Ansprüche zu bestreiten, die er nicht anerkannte,
- j) Begleichung des ungeteilt Mitbesitzes der Eheleute durch Einigung oder auf dem Gerichtsweg durchzuführen,
- k) das Eigentum der Konkursmasse außer Auktion zu Geld umzusetzen.
- l) den Antrag auf gerichtliche Auktion zu stellen und bei ihr zu wirken
- m) Ausschließung der unverkäufliche Gegenstände aus der Konkursmasse zu,
- n) einige Ansprüche im Laufe des Konkursverfahrens zu befriedigen,
- o) Ausarbeiten und dem Gericht die Endinformation über Abrechnung vorzulegen.

Der Verwalter ist bei der Verrichtung seiner Funktion verpflichtet, mit fachlichen Sorgfältigkeit vorzugehen, und für die durch Verstoß der Pflichte, die ihm das Gesetz oder das Gericht aufergibt, entstandene Schäden zu haften. Funktion des Verwalters der Konkursmasse erlöscht mit dem Beschluß des Gerichtes über die Enthebung der Funktion. Der Verwalter hat Anspruch an der Ersatzkosten und an Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch die Kundmachung 476/1991 geregelt. Erfüllt der Verwalter seine Pflichte nicht richtig, kann ihm das Gericht eine Ordnungsstrafe.

Falls es der Ausmaß der Verwaltung erfordert, kann das Gericht zur Hilfe des Verwalters einen besonderen Verwalter für bestimmten Bereich der Verwaltung. Der besondere Verwalter hat Rechte, Pflichte und Verantwortung des Verwalters im Rahmen seiner Tätigkeit. Für den Fall, daß der Verwalter vorübergehend seine Funktion aus schwerwiegenden Gründen nicht ausüben könnte, und wenn es sinnvoll ist, kann das Gericht einen Vertreter des Verwalters ernennen.

2.5 Der Ausschuß der Gläubiger

In jedem Fall, wenn es nötig ist die Stellungnahme der Gläubiger für weitere Führung des Konkurs zu wissen, ruft das Gericht die Versammlung der Konkursgläubiger zusammen und führt ihre Handlung. Auf Antrag des Verwalters ruft sie das Gericht immer zusammen. Versammlung der Gläubiger muß auf geeigneter Weise mit der Angabe des Tages und des Verhandlungsgegenstand bekanntgegeben werden.

Versammlung der Konkursgläubiger wählt den Ausschuß der Gläubiger oder Vertreter. Zur Gültigkeit des Beschlusses und der Wahl des Ausschusses ist die Mehrheit der nach dem Betrag der Forderungen gerechnete Stimmen, falls es nicht anders bestimmt wird. Man zählt nur die an der Versammlung anwesende oder ordentlich vertretende Gläubigerstimmen. Zur Gültigkeit der zur Revisionshandlung stattgefundenen Versammlung ist notwendig, daß mindestens zwei Konkursgläubiger anwesend sind, die mindestens ein Viertel der Konkursforderung vorstellen.

Abstimmen können nur Konkursgläubiger, deren Forderung sichergestellt wurde. Das Gericht entscheidet, ob auch Konkursgläubiger abstimmen können, deren Forderung noch nicht sichergestellt, gegebenfalls bedingt wurde.

Gläubiger, die ihre Forderung durch ihre Zession erst nach der Konkursöffnung bekommen, haben kein Wahlrecht, nur wenn sie eine Forderung als Gegenwert der Verpflichtung, die sie vor der Konkursöffnung übernommen haben.

Ist man damit eiverstanden, kann auf der Versammlung der Konkursgläubiger der Ausschuß der Gläubiger gewählt werden, dessen Mitglieder physische oder juristische Personen aus der Reihe der Konkursgläubiger werden können und sie können sich auf ihre Kosten vertreten lassen. Zugleich ist es notwendig die selbe Anzahl der Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuß der Gläubiger wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, überwacht die Tätigkeit des Verwalters und erfüllt die vom diesen Gesetz oder vom Gericht bestimmten Aufgaben. Er ist berech-

tigt dem Gericht die des Verlaufs des Verfahrens betreffende Vorschläge zu stellen. Der Ausschuß der Gläubiger wird vom Gericht zusammengerufen oder man geht von eigenen Initiative aus. In die Sitzung werden alle Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses der Gläubiger eingeladen. Zur Gültigkeit des Ausschußbeschlusses der Gläubiger ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, gegebenfalls der Stellvertreter, falls sie sie vertreten, notwendig. Kein Mitglied darf in eigener Sache mitbestimmen. Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses können Gegenstände aus der Konkursmasse nur durch Versteigerung oder durch öffentliches Handelswettbewerb erwerben, sonst nur mit Benehmigung der Versammlung der Gläubiger. Das gilt auch für den Erwerb durch andere Person.

Mitglieder des Ausschusses der Gläubiger und die Stellvertreter haben Anspruch an den Ersatz der notwendigen, mit der Verrichtung ihrer Funktion verbundenen Ausgaben. Mit Genehmigung des Gerichtes kann ihnen der Verwalter eine angemessene Belohnung auszahlen, und das noch vor der Beendigung des Konkurs, falls sie im Auftrag des Gerichtes oder des Ausschusses eine besondere Aufgabe geleistet haben oder falls die Mitgliedschaft (Stellvertretung) mit außergewöhnlichem Zeitverlust oder mit außergewöhnlicher Anstrengung verbunden war.

Solang der Ausschuß der Gläubiger nicht bestimmt ist oder der Stellvertreter der Gläubiger nicht gewählt ist, kann das Gericht den Gläubigern einen Kurator bestimmen, falls das zum Schutz ihrer Rechte notwendig ist. Rechte und Pflichten des Kurators erlöschen mit der Aufstellung des Ausschusses der Gläubiger oder mit der Wahl des Stellvertretes der Gläubiger.

2.6. Auswirkungen der Konkursöffnung

Die Konkursöffnung hat folgende Auswirkungen:

- a) Das Behandlungsrecht über Eigentum der Konkursmasse geht an den Verwalter über. Die dieses Eigentum betreffenden Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, sind gegenüber den Gläubigern ungültig. Person, die mit dem Gemeinschuldner einen Vertrag abgeschlossen hat, kann von ihm abtreten nur falls in der Zeit seiner Abschließung über die Konkursöffnung wußte.
- b) Der Gemeinschuldner kann nur mit Genehmigung des Gerichtes die Annahme eines Geschenks oder einer Erbe ablehnen.
- c) Man kann Verfahren, das die Ansprüche auf getrennte Befriedigung oder Ausschließung der Sachen aus der Konkursmasse, beginnen und nur gegen dem Verwalter fortsetzen.
- d) Andere Verfahren, als im vorher genannten Punkt, werden unterbrochen. Diese Verfahren werden auf Antrag des Verwalters, Gegners des Gemeinschuldners oder untrennbaren Teilnehmers des Verfahren, fortgesetzt. Der Gemeinschuldner kann diesen Antrag nur dann stellen, falls so der Verwalter in der vom Gericht festgesetzten Frist nicht macht.

- e) Wegen einer Forderung gegen dem Gemeinschuldner ist es nicht möglich die das in die Konkursmasse zugehörige Eigentum betreffende Exekution anzuordnen, und das Recht auf getrennte Befriedigung zu bekommen.
- f) Rechte auf getrennte Befriedigung, die das in die Konkursmasse zugehörige Eigentum betreffen und die Gläubiger bekommen sie in letzten zwei Monaten vor der Antragsstellung auf Konkurseröffnung, werden erlöscht, aber falls der Konkurs nach dem §§ 44 Absatz 1 a) des Gesetzes über Konkurs und Ausgleich aufgelöst wurde, kann man diese Rechte zur Geltung bringen. Wurden jedoch alle Sachen oder Forderungen bei der Exekution in oben genannten Frist ins Geld umgesetzt, wird der auf sie entfallende Ertrag in die Konkursmasse einbeschlossen.
- g) Die nicht fällige die Konkursmasse betreffende Forderungen und Pflichten werden fällig.
- h) Anweisungen des Gemeinschuldners, Vollmächte, Prokuren und noch nicht angenommene Vorschläge auf Vertragsabschließung werden erlöscht.
- i) Verrechnung ist in den Fällen nicht möglich, wenn einer der Teilnehmer erwarb eine gegenseitige sonst verrechenbare Forderung erst nach der Konkurseröffnung.
- j) Der Vorgang des Privatisierungsprozeß wird nach besonderen Vorschriften (Gesetz 92/1991 über Bedingungen der Übertragung des Staatseigentums an andere Personen, Gesetz 171/1991 über Wirkung der Organe der Tschechischen Republik in Sachen der Übertragung des Eigentums an andere Personen und über den Fonds des Volkseigentums der Tschechischen Republik.) angehalten.
- k) Der unteilbare Mitbesitz der Eheleute erlöscht, und in die Konkursmasse kommt Teil, der zur gewerbetreibenden Tätigkeit diente.

Der Verwalter der Konkursmasse ist berechtigt die Mietsverträge zu kündigen, die der Vermieter mit Gemeinschuldner als dem Untermieter abgeschlossen hat, und das auch auf bestimmte Zeit.

Das Gesetz über Konkurs behandelt weiter die anfechtbare Rechtshandlungen und gibt den Gläubigern oder dem Verwalter die Möglichkeit den Handlungen zu widerstehen, die die Befriedigung der vom Schuldner einbringende Forderung verkürzen könnte. Voraussetzung ist jedoch das, daß diese Handlungen in letzten drei Jahren vom Schuldner mit der Absicht seine Gläubiger zu schaden durchgeführt wurden, und diese Absicht müßte der zweiten Seite bekannt werden.

Spezielle Rechtsregelung betrifft die Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen, zu den es zwischen dem Schuldner und Personen in seiner Nähe kam, oder er tat sie zum Nutzen dieser Personen. Hier wird nicht verlangt, daß diese Absicht der zweite Seite bekannt ist. Das gilt jedoch nicht, wenn die zweite Seite die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, nach gehöriger Sorgfältigkeit nicht erkennen konnte.

Das Recht sich den Rechthandlungen zu widersetzen, muß man gegen dem anwenden, der aus anfechtbarer Rechtshandlung ein Nutzen. Wer sich widersetzen will, muß selbstständig die Person aufsuchen, gegenüber der sich die Handlung des Schuldners gerichtet hat, und muß die vom Gesetz fordende Behauptungen nachweisen. Die Rechtshandlung, der sich der Gläubiger mit Erfolg widersetzte, ist gegenüber ihn soweit ungültig, daß der Gläubiger die Befriedigung seiner Forderung aus dem fordern kann, was bei der angefochten Handlung aus dem Eigentum des Schuldners entkommen ist, und falls dies nicht möglich ist, hat er das Recht auf Ersatz gegenüber dem, der den Nutzen aus dieser Handlung hatte.

Anfechtbare Rechtshandlung kann nicht gegenseitige Forderung des Gegners gegenüber dem Gemeinschuldner ausgeglichen werden.

Alles, um das durch angefochtene Rechtshandlung verkürzte Eigentum, muß in die Konkursmasse zurückgegeben werden, und falls es nicht möglich ist, muß ein Geldersatz angeboten werden.

2.7. Die Forderungsanmeldungen

Damit die Gläubiger die prozeßliche Subjekte werden könnten, müssen ihre Forderung anmelden. Erst in diesem Augenblick werden sie zu Konkursgläubigern. Das Gesetz bestimmt, daß in der im Beschluß über Konkurseröffnung gegebenen Frist, sind die Gläubiger verpflichtet ihre Forderungen anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob man gegen sie gerichtliche Verfahren oder Exekution durchführt. Zugleich führen sie auf, ob sie geteilte Befriedigung zur Geltung machen, eventuell andere Gründe für die Durchsetzung der Teilung. Wichtig ist die Bestimmung für Konkursgläubiger im Ausland, daß sie verpflichtet sind, in der Anmeldung ihre Namen, ihre Stellvertreter für die Zustellung im Lande aufzuschreiben, sonst wird vom Gericht so ein Vertreter auf ihre Kosten ernannt.

Anmeldungen werden doppelt abgegeben. Dem Verwalter wird die Gleichschrift der angemeldeten Forderungen und die Abschrift der in das Verzeichnis gegebenen Anmeldung zugestellt. Der Verwalter stellt nach der Reihe für die Zwecke der Aufteilung die angemeldete Forderungen in ein Verzeichnis zusammen.

Der Verwalter überprüft alle Anmeldungen vor allem nach den Handelsbüchern und anderen Dokumenten des Gemeinschuldners und fordert den Gemeinschuldner auf, daß er zum zusammengesetzten Verzeichnis der Forderungen Stellung nimmt. Dieses Verzeichnis legt er dem Gericht vor. Den Teilnehmern wird das Recht in das Verzeichnis der angemeldeten Forderungen und in Dokumente über diese Forderungen einzuschauen gewährleistet.

Anmeldung der Forderung hat für den Verlauf der Frist für Verjährung und Erlöschen dieselben Folgen, wie die Anwendung des Rechts beim Gericht.

Manche Forderungen müssen nicht gemeldet werden, und ausdrücklich deshalb, daß außer Konkurs zur Geltung gemacht werden können. Im konkreten Fall geht es um folgende Forderungen:

- a) Forderungen nach Unterhaltsgeld nach dem Gesetz über Familie werden nicht nach der Konkurseröffnung von der Konkursmasse, sondern vom übriggebliebenen Vermögen des Schuldners befriedigt.
- b) Forderungen, für die der Schuldner nur gehaftet hat, gegebenfalls sich er anders zu ihren Haftung verpflichtete.
- c) Wenn der Gemeinschuldner eine Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder eine andere juristische Person ist, für deren Liquidation § 20 a) Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, angemessene Vorschriften über Handelsgesellschaften gelten, kann sich der Teilbesitzer der Handelsgesellschaft (Mitglied der Genossenschaft oder anderer juristischen Person) nicht als Konkursgläubiger mit Anspruch auf Begleichungsanteil oder Liquidationsanteil anmelden, da diese Forderungen erst nach der Zufriedenstellung der Ansprüche aller bekannten Gläubigern der juristischen Person
- d) Forderungen, die von der Befriedigung der Aufteilung ausgeschlossen sind. Wenn es um Ansprüche der accessorischen Eigenschaft geht, kann man jedoch die Hauptforderung anmelden, die um Zinsen und andere Zuwächse erhöht werden. Forderungen, die selbstständige Eigenschaft besitzen, kann man überhaupt nicht anmelden.
- e) Forderungen nach der Konkursmasse, die im § 31 Absatz 2 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen genannt werden, haben Differenzeigenschaft. Gemeinsam haben sie nur eigentlich das, daß nicht während des Konkurs befriedigt werden können. Dabei diejenige, die erst im Laufe des Konkursverfahrens entstehen, müssen nicht angemeldet werden, sondern sie werden im Rahmen der Verwaltung der Konkursmasse während des Konkurs befriedigt.
- f) Rechte auf Ausschließung der Sachen aus der Konkursmasse müssen ebenfalls nicht angemeldet werden, da auch diese Rechte werden nicht durch die Aufteilung der Konkursmasse befriedigt werden, sondern aufgrund selbstständigen Klagen.

2.8. Die Überprüfungshandlung

Ein Bestandteil des Konkurs ist die Überprüfungshandlung, die obligatorisch ist, bei der die Angelegenheiten ausgerichtet werden sollen, die man im Rahmen des Konkursverfahrens nicht ausrichten kann. Sie kann erst nach der vergangenen Frist für die Anmeldung der Forderungen. Das schickt zu ihr den Verwalter, Gemeinschuldner und alle Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben. Die Teilnahme des Verwalters und des Gemeinschuldners ist notwendig, sie kann vor allem durch die Ordnungsvorschriften nach §§ 52 und 53 der bürgergerichtlichen Ordnung. Grundlage für die Überprüfungshandlung ist das Verzeichnis der vorgelegten Forderungen, vom Verwalter aufgestellt, mit der Bezeichnung ihrer Reihenfolge und Besonderheit. Nach diesem Verzeichnis werden einzelne angemeldete Forderungen aus der Sicht behandelt, ob es möglich ist sie für sichergestellt zu halten oder ob sie strittig sind.

Dabei der Umstand, ob sie der Verwalter anerkennt oder widerspricht, wird schon aus dem Verzeichnis der angemeldeten Forderungen sichtbar, weitere Subjekte, die ihre Forderungen widersprechen können, sollen es eben bei der Überprüfungshandlung tun.

Das Protokoll über die Überprüfungshandlung muß das veränderte Verzeichnis aller angemeldeten Forderungen beinhalten. Grundlage dazu ist das vom Verwalter aufgestellte Verzeichnis, wobei seine Änderung die Bemerkung betreffen wird, ob es um strittige Forderung mit der Angabe der Maßnahme, die das Gericht getroffen hat, um sie sicherzustellen. Dieser Teil des Protokolls über Überprüfungshandlung hat doppelte Prozeßbedeutung. Vor allem nach diesem Teil des Protokolls wird bei der Aufteilung des Ertrages der Konkursmasse fortgeschritten, da nur sichergestellte Forderungen an der Aufteilung teilnehmen können. Außerdem wird dieser Teil des Protokolls nach der Aufhebung des Konkurs zum Exekutionstitel, für die Einbringung der Forderungen, die bei Aufteilung nicht befriedigt wurden.

Der Gemeinschuldner und auch die Konkursgläubiger können die Richtigkeit, Höhe und die Reihenfolge der angemeldete Forderungen verleugnen.

Wenn es möglich ist, überprüft des Gericht auch Anmeldungen, die nach der Anmeldefrist angekommen sind. Sonst verordnet es für sie eine besondere Überprüfungshandlung. Das Gericht auferlegt den Konkursgläubigern, die ihre Anmeldungen verspätet gestellt haben, die mit der Vorladung und der Teilnahme des Verwalters verbundene Kosten zu ersetzen. Die Konkursgläubiger, deren Anmeldungen in einer besonderen Überprüfungshandlung überprüft wurden, können nicht die Richtigkeit und Reihenfolge der schon auf vorherigen Überprüfungshandlung Forderungen verleugnen.

Die Forderung hält man für sichergestellt, wenn sie von Verwalter anerkannt und von keinem Gläubiger widersprochen wurde. Widersprechen der Forderung durch den Gemeinschuldner wird im Verzeichnis der Anmeldungen bemerkt, für weitere Sicherstellung der Forderung hat jedoch keine Bedeutung.

Konkursgläubiger der Forderungen, die was die Richtigkeit, Reihenfolge oder Höhe betrifft strittig blieben, können ihre Rechte fordern. Die Anklage müssen gegen die widersprechende Konkursgläubiger und gegen den Verwalter erheben. Sie dürfen mit ihr nur den in der Anmeldung oder bei der Überprüfungshandlung aufgeführten Rechtsgrund anstreben, und die Forderung können nur in ihnen aufgeführten Höhen zur Geltung zu bringen. Wenn es um eine Sache geht, die nicht in die Rechtsfähigkeit des Gerichtes gehört, entscheidet über die Richtigkeit der Forderung zugehöriges Verwaltungsorgan.

Wer eine ausführbare Forderung bestreiten, muß er diese Stellungnahme nach dem Charakter der Forderung entweder beim Gericht oder beim zugehörigen Verwaltungsorgan zur Geltung zu bringen. Zur Leugnung der Forderung bestimmt das Gericht eine angemessene Frist mit der Belehrung, daß es beim Versäumnis dieser Frist nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen nicht möglich ist solche Forderungen zu berücksichtigen, und daß beim Versäumnis der Frist nach

§ 24 Absatz 2 solche Forderungen nächstes mal für unumstritten gehalten werden.

Konkursgläubiger der Forderungen, die was die Richtigkeit, Reihenfolge oder Höhe betrifft strittig sind, die nicht bei der Überprüfungshandlung anwesend waren, werden verständigt, wer und aus welchem Grund die Forderung bestreitet.

Während die Konkursgläubiger Forderungen bestreiten können, die Richtigkeit, Reihenfolge oder Höhe betreffend, ist der Verwalter berechtigt, den Anspruch des Konkursgläubiger der Höhe oder des rechtlichen Grundes betreffend zu bestreiten. Das Gericht informiert dem Konkursgläubiger, um dessen Anspruch es geht, über die Bestreitung des Verwalters und zugleich fordert ihn auf, den Anspruch, seine Höhe oder rechtlichen Grund innerhalb von 30 Tagen beim Gericht, das den Konkurs eröffnete, oder anderen Verwaltungsorgan zur Geltung zu bringen, sonst nimmt man auf den bestrittenen Anspruch, seine Höhe und rechtlichen Grund keine Rücksicht.

Bestreitet der Verwalter ein schon ausführbaren Anspruch, ist er selbst verpflichtet diese Bestreitung beim Gericht, das den Konkurs eröffnete, oder anderen Verwaltungsorgan zur Geltung zu bringen. Bringt er diese Bestreitung nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, wird der Anspruch für sichergestellt gehalten. Der Beschluß des Gerichtes oder des Verwaltungsorganes über Richtigkeit, Höhe und Reihenfolge der bestrittenen Forderungen sind gegenüber allen Gläubiger wirksam.

Kosten des Streites über Richtigkeit, Höhe und Reihenfolge bestrittenen Forderungen werden für Aufwand der Konkursmasse gehalten, wenn sich der Verwalter an solchem Streit beteiligt hat. Hat er sich nicht beteiligt, haben die bestreitende Gläubiger Anspruch auf Ersatzkosten von der Konkursmasse nur dann, wenn es zum grundlegenden Nutzen bei der Streitführung gekommen ist.

2.9. Beziehung zwischen dem unteilbaren Mitbesitz der Eheleute und dem Konkurs

Kam es durch Konkurseröffnung zum Erlöschen des unteilbaren Mitbesitzes der Eheleute oder wenn bei der Konkurseröffnung der schon vorher erloschte unteilbare Mitbesitz des Gemeinschuldners noch nicht beglichen wurde, ist es notwendig seine Begleichung durchzuführen.

Beziehung zwischen dem unteilbaren Besitz der Eheleute und dem Konkurs ist einmal im § 14 Absatz 1 k) des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen gelöst, wo bestimmt wird, daß Konsequenz der Konkurseröffnung das Erlöschen des unteilbaren Mitbesitzes des Gemeinschuldners, und daß in die Konkursmasse derjenige Teil kommt, mit dem der Gemeinschuldner Gewerbe getrieben hat, und einmal im § 26 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen. Wie jedoch schon F. Zoulik in seinem Kommentar zu diesem Gesetz erwähnte, aus keinen der beiden erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen folgt jedoch nicht genau, wie ist die Beziehung des Ehegatten des Gemeinschuldners gegenüber dem Eigentum in der Konkursmasse, vor allem ob man ihn für Person, die den Anspruch auf Ausschließung der Sachen aus der Konkursmasse zur Geltung bringt, für Gläubiger

der Forderungen nach Konkursmasse oder für Konkursgläubiger halten soll. Da sich konkrete rechtliche Regelung der Stellung des Gemeinschuldnersehegatten im Konkurs von den oben erwähnten Beispielen unterscheidet, ist es an der Stelle dem Ehegatten des Gemeinschuldners eine besondere Stellung zu bekennen, was jedoch nicht ausschließt, daß in Teilfragen die gleiche Stellung mit anderen Subjekten hat.

Grundlegendes Unterschied zwischen der Stellung des Ehegatten und der Stellung anderer Subjekte besteht darin, daß man die Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes der Eheleute obligatorisch, aber Ansprüche der Gläubiger prinzipiell zur Geltung bringt. Das bedeutet, daß zur Begleichung sowie von der Initiative des Ehegatten des Gemeinschuldners als auch von der Initiative des Verwalters der Konkursmasse. Initiative des Gemeinschuldners hat keine rechtliche Relevation, weil nach zugehörigem § 26 Absatz 2 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen der Verwalter statt des Gemeinschuldners handelt. Wenn es zum Erlöschen des unteilbaren Mitbesitzes der Eheleute vor der Konkurseröffnung kam,

- a) sind Vereinbarung über die Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes, die in den letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung abgeschlossen wurden, ungültig,
- b) falls das Verfahren über die Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes schon begonnen wurde, die noch nicht rechtskräftig beendet wurde, tritt der Verwalter in das Verfahren statt des Gemeinschuldners am Tag der Konkurseröffnung,
- c) falls das Verfahren über die Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes noch nicht begonnen wurde, ist der Verwalter verpflichtet unumgehend diese Begleichung statt des Gemeinschuldners zu stellen,
- d) zur Wirksamkeit der Vereinbarung über Begleichen des unteilbaren Mitbesitzes ist Genehmigung des Gerichts notwendig.

Im Rahmen des Konkurs kann jedoch der Ehegatte des Gemeinschuldners auch in einer anderen Stellung auftreten, als er sie bei der Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes hat.

1. Er kann eine zur Klage über Ausschließung der Sache aus der Konkursmasse berechtigte Person sein, wenn in ihr Verzeichnis auch Sachen miteinbezogen wurden, von denen er behauptet, daß sie sein ausschließliches Eigentum ist.
2. Er kann auch der Gläubiger der Forderungen nach der Konkursmasse sein.
3. Er kann auch Konkursgläubiger sein, falls es zwischen ihm und dem Gemeinschuldner eine Pflichtbeziehung gab.

2.10. Die Verwertung und Aufteilung

Die Konkursmasse kann vom Gericht entweder durch den Verkauf der Gegenstände auf der in der Bestimmungen über Exekution behandelnden Weise oder durch den Verkauf außerhalb der Versteigerung verwertet werden. Die Verwertung ist einzige Möglichkeit, wie die Konkursmasse mit dem Ziel aus ihr die Konkursgläubiger zu befriedigen zu realisieren.

Das Gesetz gibt Vorrang der Verwertung der Gegenstände auf der von der bürgergerichtlichen Ordnung im Teil über Exekution beandelnden Weise durch den Verkauf der mobilen und immobilien Sachen. Art der Versteigerung wurde ausführlich in der vorherigen Kapitel dieses Lehrbuches beschrieben.

Verkauf außerhalb der Auktion verwirklicht der Verwalter mit der Genehmigung des Gerichtes und des Ausschuß der Gläubiger, nach dem vorherigen Anhören des Gemeinschuldners. Der Verkauf wird nach den vom Gericht festgesetzten Bedingungen verwirklicht. Es passiert so vorwiegend durch den Vereinbarungsverkauf, das heißt Verkauf aus der freien Hand. Gegenstände kann man auch außerhalb der Auktion unter dem Schätzungspreis verkaufen. Ähnlich kann man auch strittige oder schwer einzubringende Forderungen überführen.

Uneintreibbare Forderungen und Gegenstände, die man nicht verkaufen konnte, kann der Verwalter nach der Genehmigung des Gerichtes von der Konkursmasse ausschließen.

Gläubiger, die durch Pfandrecht und vorenthaltenes Recht, gegebenfalls durch Einschränkung der Immobilienübertragung gesichert wurden, haben bei der Verwertung das Recht, daß ihre Forderungen von dem Ertrag des Verkaufes der Gegenstände befriedigt werden, an die sich das Pfandrecht oder vorenthaltenes Recht bindet.

Der Verwalter gibt dem Gericht Berichte über der Verwertung des Eigentums aus der Konkursmasse. Den Endbericht zusammen mit der Abrechnung seiner Belohnung und Ersatzkosten legt er nach der Verwertung des Eigentums aus der Konkursmasse vor. Belohnung und Ersatzkosten rechnen auch die besondere Verwalter und Stellvertreter des Verwalters, sowie diejenige, die im Verlauf des Verfahrens von ihrer Funktion des Verwalters abgelöst wurden, ab.

Das Gericht überprüft den Endbericht über Verwertung des Eigentums aus der Konkursmasse und die Abrechnung der Belohnung und der Ersatzkosten, beseitigt nach dem Anhören des Verwalters vorgebundene Fehler oder Unklarheiten und benachrichtigt über den Endbericht und die Abrechnung den Gemeinschuldner und die Konkursgläubiger. Es macht dabei aufmerksam, daß sie innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem der Endbericht und die Abrechnung an der Amtstafel ausgehängt wurden, gegen ihnen Einsprüche erheben können.

Den Endbericht und die Abrechnung behandelt das Gericht an einer Verhandlung, zu der der Verwalter, Gemeinschuldner und Konkursgläubiger, gegebenfalls auch Ausschuß der Gläubiger vorgeladen werden, die Einsprüche erhoben haben.

Nach der Rechtskraft des Beschlusses über die Genehmigung des Endberichtes und der Abrechnung der Belohnung und Ersatzkosten, gibt das Gericht den Aufteilungsbeschuß aus. Dieser Beschuß wird den Teilnehmern eigenhändig, mit Ausnahme der Konkursgläubiger, deren Forderungen schon voll zufriedengestellt wurden, zugestellt.

Im Verlauf des Konkursverfahrens können durchgehend zuerst Forderungen nach der Konkursmasse, Ansprüche an getrennte Befriedigung und Arbeitsansprüche befriedigt werden.

riedigt werden. Andere Ansprüche kann man nur nach dem rechtskräftigen Aufteilungsbeschuß befriedigen.

Forderungen nach der Konkursmasse, entstandene nach der Konkurseröffnung sind Ansprüche auf die mit der Erhaltung und Verwaltung der Konkursmasse verbundenen Ersatzkosten, einschließlich der Anspruch des Verwalters auf Belohnung und seine Ersatzkosten, Steuer und Gebühren, falls zu ihrer Fälligkeit im Verlauf des Konkursverfahrens kam, und weiter Ansprüche der Gläubiger aus den vom Verwalter abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie Ansprüche auf Zurückzahlung der Leistungen aus der Vereinbarung, von denen nach dem § 14 Abs.1 a) des Gesetzes über Konkurs und Ausgleich abgetreten wurde.

Arbeitsansprüche (im Sinne des § 31 Abs.3 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleich) sind Ersatzleistungen der Belohnung der Arbeiter des Gemeinschuldner und ihre aus der materiellen Sicherstellung der Arbeiter folgende Ansprüche.

In der Aufteilung werden zuerst Forderungen nach der Konkursmasse (§ 31 Absatz 2) und Arbeitsansprüche (§ 31 Absatz 3) befriedigt. Reicht der Ertrag für Verwertung zur vollen Deckung diesen allen Forderungen nicht aus, deckt man zuerst die Ausgaben des Verwalters und andere Forderungen verhältnismäßig. Der Gesetzgeber rechnet nicht mit der Eventualität, daß der Ertrag für Verwertung nicht zur Deckung der Ausgaben des Verwalters decken würde. Er setzt voraus, daß in diesem Fall das Konkursverfahren nicht eröffnet würde.

Nach der völligen Zufriedenstellung der genannten Forderungen werden auch andere Ansprüche nach Einreihung in Klassen der Bedeutung zufriedengestellt:

1. In die erste Klasse der Forderungen gehören drei Forderungen:
 - a) Ansprüche der Arbeiter des Gemeinschuldners aus dem Arbeitsverhältnis, für letzte drei Jahre vor der Konkurseröffnung zugehörig.
 - b) Forderungen nach Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz über Familie, es handelt sich um sogenannten Schuldunterhaltsbeitrag, also um den vor der Konkurseröffnung fälligen Unterhaltsbeitrag.
 - c) Forderungen nach dem Ersatz nach den die Verminderung einigen Eigentumsunrechte regelnden Gesetzen.
2. In die zweite Klasse gehören Steuer, Gebühre, Zoll und Beiträge der Sozialversicherung, wenn sie frühestens drei Jahre vor der Konkurseröffnung entstanden sind, falls sie nicht durch die durch Pfandrecht belasteten Sachen befriedigt werden. Es handelt sich also um an die öffentlichrechtliche Vorschrift gelehnte Forderungen.
3. Die dritte Klasse bilden alle andere Forderungen ohne jede weitere Differenzierung.

Wenn es nicht geht, Forderungen der einzelnen Klassen voll zu befriedigen, werden sie verhältnismaßig befriedigt.

Von der Befriedigung der Forderungen werden ausgeschlossen:

- a) Zinsen aus den vor der Konkurseröffnung entstandenen Forderungen, falls sie im Laufe der Zeit nach der Konkurseröffnung angewachsen sind,
- b) die durch die Teilnahme am Konkursverfahren entstandene Ausgaben der Teilnehmer des Verfahrens,
- c) Ansprüche der Gläubiger aus der Spendenverträge,
- d) die das Eigentum des Gemeinschuldners betreffende Außervertrags-sanktionen

Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß Beträge auf

- a) anfechtbare Ansprüche, die der Verwalter bestritten hat und ihre Bestreitung rechtzeitig zur Geltung brachte,
- b) bedingte Ansprüche, die der Verwalter anerkannte,
- c) Ansprüche, die die Gläubiger rechtzeitig zur Geltung brachten und der Verwalter sie bestreite, in die Aufbewahrungsstelle des Gerichtes gelegt und nach der Erfüllung der Bedingungen werden sie durch einen neuen Aufteilungsbeschluß aufgeteilt.

2.11. Das Zwangsausgleichen

Das Gesetz ermöglicht dem Gemeinschuldner vorzuschlagen, falls es zur Herausgabe des Aufteilungsbeschlusses noch nicht kam, daß der Konkurs durch Zwangsausgleichen beendet werden kann. Antrag auf dieses Ausgleichen, der jedoch erst nach Revisionsverhandlung gestellt werden kann, muß vor allem beinhalten, welches Ausgleichen der Gemeinschuldner anbietet. Im Falle dessen, daß der Antragsteller in diesem Antrag Personen aufführt, die bereitwillig sind für die Erfüllung des Zwangsausgleichens zu haften, müssen diese Personen den Antrag mitunterschreiben und ihre Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden.

Das Zwangsausgleichen also, genau wie das Ausgleichen, ermöglicht die Lösung des Verfalles des Schuldners auf andere Weise, als durch die Verwertung der Konkursmasse und Aufteilung des Ertrages unter die Gläubiger. Durch sein Charakter unterscheidet sich das Zwangsausgleichen von dem Ausgleichen rechtlich, im dritten Teil des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen formuliert, und vor allem dadurch, daß das Ausgleichen außer Konkursverfahren im selbstständigen Verfahren, wobei das Zwangsausgleichen nur im Rahmen des Konkursverfahrens sich verwirklicht, womit einige seine Phasen ersetzt.

Das Gesetz bestimmt auch die Umstände, wann das Zwangsausgleichen unzulässig ist. Es ist so dann, falls Umstände in Zweifel stellen, ob es um ehrliche Absicht des Gemeinschuldners geht. Solche Umstände sind vor allem mangelhafte Zusammenarbeit des Gemeinschuldners bei der Sicherstellung seines Eigentums, Mängel in der Buchhaltung, Verkürzen der Gläubiger in der Zeit vor der Konkursanmeldung,

frühere Konkurse und Ausgleichen und unangemessene Befriedigung der Forderungen der Konkursgläubiger nach dem Antrag auf Zwangsausgleichen im Vergleich mit Möglichkeiten der Konkursbefriedigung.

Das Gericht lehnt den Antrag auf Zwangsausgleichen in drei taxativ genannten Fällen ab:

- a) wenn durch seine Bestätigung die Ausschließung der Sachen von der Konkursmasse, Rechte auf getrennte Befriedigung oder auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags berührt würden, oder
- b) wenn die mit der privilegierten Stellung in § 31 Absatz 2 und 3 und in § 32 Absatz 2 a) und b) des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen genannten Forderungen nicht erfüllt würden, oder
- c) wenn der durch Konkurseröffnung oder vor der Konkurseröffnung erlöschte unteilbare Mitbesitzer der Eheleute nicht beglichen wurde.

Falls das Gericht nicht entscheidet, daß das Zwangsausgleichen unzulässig ist, so verordnet durch Beschluß der Verhandlung über Zwangsausgleichen und verlegt die Verwertung der Konkursmasse.

Zur Verhandlung über das Zwangsausgleichen lädt das Gericht vor allem

- a) den Gemeinschuldner,
- b) Personen, die für die Erfüllung des Zwangsausgleichens haften,
- c) den Verwalter,
- d) alle bisher unbefriedigte Konkursgläubiger und Mitglieder des Ausschusses der Gläubiger, falls er bestimmt wurde, ein. Die Vorladung stellt es eigenhändig zu und legt den Antrag auf Zwangsausgleichen bei. Mitteilung über festgelegte Verhandlung wird an der Amtstafel aufgehängt.

Das Gesetz bestimmt, daß der Gemeinschuldner verpflichtet ist zur Verhandlung einzutreffen. Falls er ohne erforderliche Entschuldigung nicht eintrifft, ist man der Ansicht, daß er vom Antrag auf Zwangsausgleichen abläßt.

Bei der Verhandlung gibt der Verwalter dem Gericht notwendige Informationen über das Eigentum des Gemeinschuldners, über sein Wirtschaften, die Ursachen des Verfalles und über das Ergebnis, das die Konkursgläubiger erwarten könnten, wenn der Konkurs zum Ende geführt würde. Das Gericht überprüft diese Nachricht. Zu dieser Nachricht kann das Gericht ein Fachgutachten einholen. Zugleich stellt fest, welche Konkursgläubiger bereitwillig sind mit dem Antrag auf Zwangsausgleichen einverstanden sind.

Voraussetzung für Bestätigung des Zwangsausgleichens vom Gericht ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Verhandlung anwesenden oder vertretenen Konkursgläubiger, die rechtzeitig ihre Forderungen gestellt haben und ihre Stimmen stellen mehr als drei Viertel aller angemeldeten Forderungen.

Das Gesetz bestimmt genau, welche Konkursgläubiger kein Wahlrecht haben und wessen Stimme nicht zählen:

- a) Konkursgläubiger, dessen Rechte durch das Zwangsausgleichen nicht berührt werden (vor allem getrennte Gläubiger, Gläubiger der Konkursmasse),
- b) Konkursgläubiger, die nahe Personen des Gemeinschuldners sind, nur wenn sie Forderung von einer Person, die nicht dem Gemeinschuldner nah ist, früher als 6 Monate vor der Konkurseröffnung erwarben, ihre Stimmen zählen jedoch, falls sie gegen den Antrag auf Zwangsausgleichen stimmen,
- c) Rechtsnachfolger der nahen Personen, falls sie Forderung von der nahen Person während der 6 Monate vor der Konkurseröffnung erwarben. (ihre Stimmen zählen jedoch, falls sie gegen den Antrag auf Zwangsausgleichen stimmen)
- d) Konkursgläubiger, deren angemeldete Forderung im Konkurs noch nicht festgestellt wurde, ist strittig oder bedingt, nur falls das Gericht nach Anhören der anderen Teilnehmer des Verfahrens ihnen das Wahlrecht eingeräumt hat.

Wählen können nur die berechtigten Konkursgläubiger, die an der Verhandlung anwesend oder vertreten sind. Die anders zur Geltung gebrachten Stimmen der Konkursgläubiger werden nicht anerkannt. Bei der Abstimmung werden nur die noch unbefriedigte Forderungen gezählt, und das in der Höhe, in der sie noch nicht befriedigt wurden.

Über die Bestätigung des Zwangsausgleichens entscheidet das Gericht durch ein Beschluß, der die Fassung des Zwangsausgleichens beinhaltet. Dieser Beschluß wird im notwendigen Ausmaß öffentlich ausgerufen und an der Amtstafel des Gerichtes mit der Angabe des Tages der Aufhängung aufgehängt. Er wird am Tag der Aufhängung eigenhändig dem Gemeinschuldner, allen Konkursgläubigern und Personen, die sich zur Erfüllung des Zwangsausgleichens als Garanten oder Mitschuldner verpflichtet haben.

Das Gericht ist jedoch verpflichtet das Zwangsausgleichen abzulehnen, auch wenn die Konkursgläubiger einverstanden waren, falls es sich herausstellte, daß es Gründe gibt, für die der Antrag auf Zwangsausgleichen nicht zulässig ist, falls dem einem Konkursgläubiger besondere Vorteile gegenüber den gleichgestellten Konkursgläubiger gewährt wurden oder falls dem Gemeinschuldner in dem Zwangsausgleichen die seiner wirtschaftlichen Verhältnissen unangemessene Vorteile gewährt werden oder falls das Zwangsausgleichen der gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht, oder falls die "privilegierte" Gläubiger der Konkursforderungen spätestens innerhalb von einem Jahr weniger als ein Drittel ihrer Forderungen bekommen oder falls das Zwangsausgleichen an das unehrliche und leichtsinnige Wirtschaft angeknüpft würde. Der Beschluß über die Ablehnung des Antrages wird dem Gemeinschuldner, Verwalter, den Konkursgläubigern und Personen, die sich zur Erfüllung des Zwangsausgleichens als Garanten oder Mitschuldner verpflichtet haben, zugestellt. Dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern, die sich der Annahme des Zwangsausgleichens nicht widersetzt haben, wird der Beschluß eigenhändig zugestellt. Nur sie können gegen diesen Beschluß Berufung einlegen.

Nach dem Inkrafttreten der Rechtskraft des Beschlusses über Bestätigung des Zwangsausgleichens gibt das Gericht durch den Beschluß dem Gemeinschuldner das

Vefügungsrecht über sein Eigentum zurück, das in die Konkursmasse gehört, und erklärt, daß der Gemeinschuldner an die Stelle des Verwalters in allen Verfahren tritt, die statt des Gemeinschuldners der Verwalter führte und daß er an seine Stellung tritt. Gleichzeitig gibt es dem Gemeinschuldner alle durch Konkurseröffnung begrenzte Rechte zurück.

Durch dieses bestätigtes Ausgleichen werden jedoch nicht die Rechte der Gläubiger gegenüber den Mitschuldnern und Garanten des Gemeinschuldners angetastet, solange diese Gläubiger ausdrücklich nicht damit einverstanden sind, daß diese ihre Rechte begrenzt werden.

Würde das vom Gericht bestätigte Zwangsausgleiche rechtzeitig und völlig erfüllt, wird der Gemeinschuldner der Pflicht, den Verlust der Konkursgläubiger zu ersetzen, enthoben, und gleichzeitig wird er den Pflichten gegenüber Garanten und anderen Personen, die gegenüber ihm Rückgriff hätten, enthoben. Diesem widersprechende Beschlüsse sind ungültig. Die in der Zeit seit der Konkurseröffnung entstandene Zinsen der Konkursforderungen und die den einzelnen Konkursgläubigern aus der Teilnahme am Konkurs entstandene Kosten kann man nicht gestehen.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht berücksichtigt wurden, können auch nach der Auflösung des Konkurs vom Schuldner volle Bezahlung fordern, nur falls sie von der Konkurseröffnung wüßten oder wissen müßten.

Falls jedoch auf das Eigentum des Gemeinschuldners eher der Gemeinschuldner das Zwangsausgleichen erfüllte ein neuer Konkurs eröffnet wurde, sind die Konkursgläubiger nicht verpflichtet das zurückzugeben, was sie im besten Glauben aufgrund des Zwangsausgleichens bekamen. Im Falle eines neuen Konkurs werden ihre Forderungen nur in der Höhe, die ihnen nach dem Zwangsausgleichen tatsächlich ausbezahlt wurde, für befriedigt gehalten.

Der Gesetzgeber ermöglicht, daß nach dem bestätigten Zwangsausgleichen, das eine Möglichkeit der Rehabilitierung des Gemeinschuldners darstellt, das Wirtschaften des Gemeinschuldner derartig sein kann, daß auf sein Eigentum ein neuer Konkurs eröffnet wird, eher er sich in der "Probefrist" bewährt hat, das heißt er erfüllte das Zwangsausgleichen nicht vollständig.

Würde das vom Gericht bestätigte Zwangsausgleichen nicht erfüllt, obwohl der Gemeinschuldner vom Konkursgläubiger durch ein Einschreibenbrief mit Gewährleistung einer zusätzlichen Ermäßigung und anderen durch das Zwangsausgleichen gegebene Vorteile, gemahnt wurde, werden die durch das Zwangsausgleichen erworbene Rechte der Konkursgläubiger gegenüber dem Gemeinschuldner nicht angetastet. Falls das Zwangsausgleichen durch betrügerische Handlung oder durch unerlaubte Gewährung besonderen Vorteile den einzelnen Konkursgläubigern erreicht wurde, kann jeder Konkursgläubiger innerhalb von drei Jahren nach der Bestätigung des Zwangsausgleichens den Anspruch stellen, um seine Forderungen voll zu befriedigen, oder um andere Vorteile für unwirksam gehalten zu werden, das zur Verhandlung zugehöriges Gericht ist jenes, das den Konkurs eröffnete. Der Anspruch gehört jedoch nicht den Konkursgläubigern an, die sich an betrügerischen Handlungen oder

unerlaubten Vereinbarungen teilnahmen, oder die die Gründe der Unwirksamkeit im Verfahren über die Bestätigung des Zwangsausgleichens zur Geltung brachten könnten.

Wurde der Gemeinschuldner innerhalb von drei Jahren nach der Bestätigung des Zwangsausgleichens für vorsätzliche Straftat verurteilt, durch die er das Zwangsausgleichen erreichte oder durch die er die Befriedigung seiner Konkursgläubiger verkürzte, wird das Zwangsausgleichen ungültig werden, und die Konkursgläubiger können an dem Gemeinschuldner volle Befriedigung ihren Forderungen verlangen, die Ausführbarkeit der im Konkursverfahren entstandenen Beschlüsse wird dadurch nicht angetastet. Unter Bedingung, daß das Eigentum des Gemeinschuldners mindestens zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens genügt, können sie wiederholte Eröffnung des Konkursverfahrens vorschlagen.

2.12. Die Auflösung des Konkurs

Unter der Auflösung des Konkurs verstehen wir den Beschluß des Gerichtes, durch den das Konkursverfahren beendet wird. Dieses Verfahren kann nicht anders als mit dem gerichtlichen Beschluß enden, weil es auf anderer Weise nicht geht, Auswirkungen der Konkurseröffnung zu beseitigen.

In dem Fall, daß es zu keiner Bestätigung des Zwangsausgleichens kam, löst das Gericht durch ein Beschluß den Konkurs in drei im Gesetz aufgeführten Fällen auf:

- a) falls es feststellt, daß es keine Voraussetzungen für den Konkurs
- b) nach der Erfüllung des Aufteilungsbeschlusses,
- c) auf Antrag des Gemeinschuldners, falls alle Konkursgläubiger ihre Zustimmung durch eine Schrift mit amtlich beglaubigten Unterschriften ausdrückten, und falls damit der Verwalter einverstanden ist.

Kam es zur Bestätigung des Zwangsausgleichens, das Gericht löst den Konkurs auf, falls der Gemeinschuldner nachweist, daß die von ihm zur Erfüllung der Ansprüche auf Ausschließen der Sachen von der Konkursmasse, der Ansprüche auf getrennte Befriedigung (§ 28 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen), sowie auch der Ansprüche nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen gegebene Sicherstellungen genügen. Falls es zur Auflösung des Konkurs nicht aus dem Grund kam, daß das Zwangsausgleichen nicht bestätigt wurde, löst das Gericht den Konkurs erst nach der Erfüllung des Zwangsausgleichens auf.

Auswirkungen des Beschlusses über Auflösung des Konkurs sind im Gesetz weder taxativ noch demonstrativ genannt. Der Gesetzgeber neigte zur allgemeinen Formulierung, daß durch Auflösung des Konkurs die im § 14 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen aufgeführte Auswirkungen der Konkurseröffnung erlöschen. Von der einzelnen Auswirkungen ist notwendig zu bemerken:

- a) Im vollen Ausmaß werden die Verfügungsrechte des Gemeinschuldners erneuert.

- b) In dem Fall, daß es in Folge der Konkurseröffnung zum Erlöschen einiger Rechtshandlungen kam, kommt es nicht zu ihren Erneuerung.
- c) Wenn das Gerichtsverfahren läuft, kann in ihn der Gemeinschuldner selbst wieder eintreten.
- d) Soweit es die Rechte auf getrennte Befriedigung betrifft, die bei der Konkurseröffnung entstanden, kommt es zu ihren Erneuerung nur dann, falls es zur Konkursauflösung nach dem § 44 Absatz 1 a) kam.
- e) Soweit es die Fälligkeit der Forderungen betrifft, die durch Konkurseröffnung entstanden, ist es nicht möglich, daß Forderungen, die schon einmal fällig wurden, wieder für unfällig gehalten werden.
- f) In dem Fall, daß durch Konkurseröffnung der unteilbare Mitbesitz der Eheleute erloschte, wird durch Konkursauflösung nicht automatisch erneuert, sondern man braucht zu seiner Erneuerung einen Beschluß des Gerichtes

3. Das Ausgleichen

3.1. Die Ausgleichensmasse

Das Ziel des Ausgleichens ist gleich wie beim Konkurs, die Situation des Schuldners zu lösen, der in den Verfall kam. Schuldner, bei dem die Bedingungen zur Konkurseröffnung erfüllt sind, kann nach dem Gesetz über Konkurs und Ausgleichen, falls der Konkurs noch nicht eröffnet wurde, den Antrag auf Ausgleichen stellen. Die Ausgleichsmasse beruht auf dem Angebot des Schuldners über Befriedigung der Gläubiger außerhalb des Konkursverfahrens. Deshalb behandelt das Gericht den Antrag auf Ausgleichen nur dann, falls der Konkurs noch nicht eröffnet wurde.

Wie F.Zoulik in seinem Kommenter zum Gesetz über Konkurs und Ausgleichen (Seite 144) erwähnt, das Ausgleichen verbindet in sich die materiellrechtliche Seite mit der Prozeßseite, was bei der Betrachtung seines rechtlichen Charakters oft dazu führt, daß eine von ihnen zum Nachteil der zweiten verdeutlicht wird. So kam es dazu, daß die Ausgleichsmasse im materiellrechtlichen Bereich gesucht wurde, und das Ausgleichen für ein Vertrag oder Aufrihtung (*transactio*) gehalten wurde. Diese Auffassung ist nicht nur deshalb unzulässig, daß der Charakter und die Regelung dieser materiellrechtlichen Institutionen anders sind, aber vor allem deshalb, daß man nicht erfordert, daß mit dem Ausgleichen alle in es einbezogene Gläubiger einverstanden sind, was bei den Beziehungen des materiellrechtlichen Charakters ausgeschlossen ist. Andere Theorien sahen die Ausgleichensmasse in dem Gerichtsbeschuß, der ähnlich wie bei außerstrittigen Verfahren den konstitutiven Charakter hat, aber die Erteilung des Beschlusses ist praktisch völlig in der Disposition der Teilnehmer und es geht bei ihm nicht um die Erschaffung neuen Beziehungen nach der Überlegung des Gerichtes, aber eigentlich um die Überprüfung der gesetzlichen

Voraussetzungen des gestellten Ausgleichens. Offensichtlich ist also notwendig das Ausgleichen für eine Institution sui generis zu halten, die mit ihrem Charakter der materiellen Begleichung zwar in den Bereich des materiellen Rechtes gerichtet ist, aber die man nicht außerhalb dem Prozeß realisieren kann.

Das Ausgleichsverfahren ist es notwendig für selbstständigen Teil des bürgergerichtlichen Verfahrens zu halten, das sich vor allem vom Konkursverfahren durch Durchsetzung einigen prozeßlichen Grundlagen, durch verschiedenen Kreis der Teilnehmer, durch verschiedenen Verlauf des Verfahrens und durch Verschiedenheit einer ganzen Reihe prozeßlichen Institutionen unterscheidet. Das ändert nichts daran, daß das Konkurs, und Ausgleichsverfahren eine ganze Reihe der gemeinsamen Merkmale haben.

3.2. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

Die Eröffnung des Verfahrens wird rein nach dem Dispositionsprinzip geführt, also wird auf Antrag des Schuldner eröffnet. In seinem Antrag führt der Schuldner auf, welches Ausgleichen er anbietet und gleichzeitig welche Garantien zur Erfüllung des Antrages durch die Haftung der anderen bereitwilligen Personen, die sich als Mitschuldner oder Garanten verpflichten, gibt. Diese Personen müssen den Antrag mitunterschreiben. Soweit der unteilbare Mitbesitz der Eheleute nicht beglichen wurde, muß den Antrag auch der zweite unteilbare Mitbesitzer zum Beweis unterschreiben, daß er mit der Benutzung des gesamten Eigentums des unbeglichenen unteilbaren Mitbesitzes zum Zwecke des Ausgleichens einverstanden ist. Alle Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Ist der Antragssteller ein Unternehmer, führt er im Antrag die Anzahl seiner Arbeiter im Betrieb und die Maßnahmen auf, die er zur Reorganisierung und weitere Finanzierung des Betriebes durchführt.

Das Gesetz gibt Voraussetzungen für den Schuldner an, die er gleichzeitig mit der Antragstellung erfüllen muß. Man fordert die Beilage des gesamten Verzeichnisses seines Eigentums mit der Übersicht des Eigentumstandes in der Zeit der Antragstellung. Bei den einzelnen Sachen des mobilen und immobilien Eigentums muß man angeben, wo sie sich befinden, bei Forderungen ihre Höhen, Grund ihrer Entstehung und Möglichkeiten ihrer Befriedigung. Weiterhin ist der Schuldner verpflichtet auch seine Pflichte gemeinsam mit der Adresse der Gläubiger und bezeichnen, welche im Verhältnis der nahen Personen stehen. Ist der unteilbare Mitbesitz der Eheleute nicht beglichen, muß der Schuldner angeben, welche Sachen aus dem Verzeichnis in seinem exklusiven Besitz sind, und welche zum unteilbaren Mitbesitz der Eheleute gehören. Man gibt auch die Höhe der Überschuldung an.

Wenn der Schuldner die grundlegende Mängel im Antrag in der vom Gericht bestimmten Frist nicht beseitigt, hält das Gericht das Verfahren an.

Die Teilnehmer des Ausgleichens sind:

- a) der Schuldner, der gleichzeitig der Antragssteller ist,

- b) Ehegatte des Schuldners, soweit in der Zeit der Antragsstellung auf Ausgleichen der unteilbare Mitbesitz der Eheleute nicht beglichen wurde,
- c) Mitschuldner und Garanten des Schuldners, falls sie den Antrag auf Ausgleichenseröffnung mitunterschrieben und
- d) Gläubiger, die rechtzeitig ihre Forderungen anmeldeten und nicht völlig befriedigt wurden

Von der Antragsstellung bis zum Beschluß über die Genehmigung des Ausgleichens darf der Schuldner keine Immobilien entwenden oder belasten, keine Rechte auf getrennte Befriedigung verschaffen, keine unangemessene Spenden aus seinem Eigentum leisten und keine Handlungen durchführen, die die Gläubiger schädigen könnten. Handlungen, die diesem widersprechen, wären gegenüber den Gläubigern ungültig. Beliebiger Gläubiger könnte die Unwirksamkeit beim Gericht spätestens am Tage der Veröffentlichung des Beschlusses über Anhaltung oder Auflösung des Ausgleichens an der Amtstafel des Gerichtes zur Geltung bringen.

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch einen Beschluß über Ablehnung des Antrages auf Ausgleichen oder über Genehmigung.

Zur Ablehnung kommt es im Gesetz in taxativ aufgeführten Fällen:

- a) wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor seiner Antragstellung für Straftat des Betrug oder der Schädigung der Gläubiger verurteilt wurde, oder falls es aus der Umständen folgt, daß durch die Antragstellung keine ehrliche Absicht verfolgt,
- b) wenn in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung auf das Eigentums des Schuldners Konkurs eröffnet wurde oder der Schuldner den Antrag auf Ausgleichen gestellt hat,
- c) falls der Antrag die Bezahlung oder Sicherstellung der Bezahlung der Vorzugsforderungen nach dem § 60 Absatz 1 b) über Konkurs und Ausgleichen nicht ermöglicht,
- d) wenn den Gläubigern, deren Forderungen kein Vorzugsrecht haben, die Bezahlung mindestens 45 Ausstattung innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung nicht angeboten wurde,
- e) falls der Antrag nicht die im § 46 Absatz 3 (Anzahl der Arbeiter des Betriebs und Maßnahmen, die er zur Reorganisierung und weiteren Finanzierung des Betriebes durchführt) aufgeführte Wirklichkeiten beinhaltet.

Die Ablehnung des Antrages wird nur dem Antragssteller zugestellt.

Wenn das Gericht über Genehmigung des Ausgleichens beschließt, dann

- a) ernennt es den Verwalter von der in ein besonderen Teil des Verzeichnisses eingeschriebenen Personen, für dessen Rechte und Pflichte angemessen die Bestimmungen über den Verwalter der Konkursmasse gelten,
- b) anordnet es die Ausgleichsverhandlung spätestens innerhalb von 6 Wochen ab der Aufhängung des Beschlusses an der Amtstafel des Gerichtes,

- c) fordert es die Gläubiger auf, ihre Ansprüche schriftlich oder mündlich in das Protokoll innerhalb von vier Wochen ab dem Tage der Aufhängung anzumelden,
- d) entscheidet es über Maßnahmen, die zur Sicherstellung des Schuldners notwendig sind.

Dieser Beschluß über Genehmigung des Ausgleichens wird dem Schuldner, Verwalter, den bekannten Gläubigern und den Steuerorganen zugestellt. Den Gläubigern wird auch gleichzeitig die Gleichschrift des Verzeichnisses über das Eigentum des Schuldners und die Übersicht des Eigentumstandes des Schuldners zugestellt. Das Gericht ist verpflichtet den Beschluß den mit der Evidenz der Immobilien beauftragten Organen, sowie Organen, die Handels, oder andere Register führen, falls in ihnen der Schuldner eingetragen ist, mitzuteilen. Ist gegen dem Schuldner Exekution auf seine Immobilie, verlegt es in zugehörigen Akten die Gleichschrift des Beschlusses.

Die Gläubiger und der Schuldner können innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung vorschlagen, einen anderen Verwalter zu ernennen. Der Verwalter kann seine Ernennung ablehnen. Gegen dem Beschluß, durch den das Ausgleichen genehmigt wurde, können Gläubiger, deren Forderungen kein Vorzugsrecht haben, Einspruch erheben. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Ausgleichen kann jedoch nur der Schuldner den Einspruch erheben.

Die Genehmigung des Ausgleichens hat nach dem § 52 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen folgende Auswirkungen:

- a) Der Schuldner darf nicht selbstständig Rechtshandlungen durchführen, durch die die Interessen der Gläubiger verkürzt würden. Der Ausgleichsverwalter ist berechtigt Rechtshandlungen des Schuldner zu bestimmen, zu denen seine Genehmigung notwendig wird, und kann sich vorbehalten, daß er statt des Schuldners Zahlungen annehmen und leisten oder andere Pflichten erfüllen wird.
- b) Das Gericht kann dem Schuldner anordnen, bestimmte Rechtshandlungen überhaupt nicht oder nur mit vorherigen Zustimmung des Ausgleichsverwalters zu tun. Es kann über andere zur Sicherstellung des Eigentums des Schuldners notwendige Maßnahmen entscheiden.
- c) Die den Bestimmungen unter a) und b) widersprechende Rechtshandlungen sind gegenüber den Gläubigern unwirksam.
- d) Der Schuldner kann nicht während des Ausgleichens die Konkursöffnung anmelden
- e) Die Gläubiger können nicht auf das Eigentum des Schuldners das Konkurs anmelden, auch nicht Exekution der Forderungen führen, die keinen Vorzug haben.
- f) Bei den in das Ausgleichen miteinbezogenen Forderungen entstehen Auswirkungen durch Anerkennung der Forderung vom Schuldner.

Forderungen der Gläubiger, die vom Gericht aufgefordert wurden ihre Ansprüche anzumelden, oder die von dem Ausgleichsverfahren wußten, erlöschen, falls sie nicht während der vom Gericht bestimmten Frist nichtangemeldet wurden.

Bei dem Ausgleichen wird für Gläubiger jeder gehalten, der aufgrund der Aufforderung des Gerichtes sein Anspruch anmeldet. Die Art, Reihenfolge und der Maß der Befriedigung der Forderung wird erst im bestätigten Ausgleichen bestimmt, falls ihre Befriedigung außerhalb des Ausgleichens nicht möglich war. Von dem Ausgleichen sind Zinsen einschließlich Verzugszinsen ab dem Tag, an dem die Genehmigung des Ausgleichens rechtskräftig wurde, und das Recht auf sie erlöscht am Tag, an dem der Beschluß über Genehmigung des Ausgleichens rechtskräftig wurde

Das Recht auf Vorzugsbefriedigung im Ausgleichen haben:

- a) die die Ausgleichskosten betreffende Forderungen
- b) Forderungen aus der Rechtshandlungen des Schuldners, oder des statt des Schuldners handelnden Verwalters (§ 52 Absatz 2 a) und b)) und Anspruch auf Belohnung und Ersatzkosten,
- c) Steuer, Gebühren, Zoll und Abgaben der Sozialversicherung, wenn sie frühestens drei Jahre vor der Genehmigung des Ausgleichens entstanden, falls sie nicht durch durch das Pfandrecht belastete Gegenstände nicht befriedigt werden,
- d) alle die aus dem arbeitsrechtlichen Verhältnis folgende Forderungen, falls sie nicht die Ansprüche der letzten drei Jahre vor der Genehmigung des Ausgleichens übersteigen.

Wichtige Bestimmung beinhaltet § 55 des Gesetzes über Konkurs und Ausgleichen, wo die Pflicht des unteilbaren Mitbesitzers beinhaltet ist, der den Antrag auf Ausgleichen unterschrieben hat, zu ertragen, daß zum Zwecke des Ausgleichens das gesamte Eigentum des unteilbaren Mitbesitzers der Eheleute verwendet wird. Diese Pflicht besteht, auch wenn nach der Antragstellung zum Erlöschen oder zur Aufhebung des unteilbaren Mitbesitzes kam. Durch den Tod des unterschriebenen unteilbaren Mitbesitzers erlöscht diese Pflicht.

Für unbeglichen hält man auch den unteilbaren Mitbesitz der Eheleute, der durch Vereinbarung zwischen beiden Mitbesitzern in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung beglichen wurde.

Das Gerichtsverfahren über Begleichung des unteilbaren Mitbesitzes der Eheleute, die nicht vor der Antragsstellung auf Ausgleichen beendet wurde, kann nach der Antragsstellung auf Ausgleichen nur durch den Beschluß des Gerichtes beendet werden. Ab der Antragsstellung auf Ausgleichen bis zur Beendigung oder Aufhebung des Verfahrens läuft die Frist nicht nach der besonderen Vorschrift, die § 149 Absatz 4 des Bürgergesetzbuches im Wortlaut der letzten Novelle ist.

3.3. Die Ausgleichsverhandlung

Die Gläubiger müssen ihre Ansprüche schriftlich oder mündlich in das Protokoll innerhalb von vier Wochen ab dem Tage der Aufhängung an der Amtstafel anmelden. In der Anmeldung muß man die Höhe und den rechtlichen Grund der Entstehung der Forderung auführen, gegebenenfalls auch die Bezeichnung des Gerichtes, bei dem die Forderung schon eingebracht wurde. Forderungen müssen auch die Vorzugsgläubiger anmelden.

Zur eingetroffenen Anmeldungen holt sich die Stellungnahme des Schuldners ein, falls er die einzelnen Forderungen anerkennt. Das Gesetz setzt auch die Pflichte des Ausgleichsverwalters und des Gerichtes fest, bestimmt die Weise der Aufstellung der Forderungen und setzt den Vorgang fest, wie die Stellungnahme der Gläubiger aufgezeichnet werden. Bei der Ausgleichsverhandlung stellt das Gericht fest, welche Gläubiger bereitwillig sind den Antrag auf Ausgleichen anzunehmen.

Gläubiger, die ihre Forderungen rechtzeitig anmeldeten, sind auch vor der Ausgleichsverhandlung berechtigt Anträge und Erklärungen zu stellen, sowie über das Ausgleichen abzustimmen. Auf die verspätete Anmeldungen wird bei der Ausgleichsverhandlung nur dann Hinsicht genommen, falls es möglich ist sie ohne überflüssige Verlegung zu überprüfen.

Bei der Ausgleichsverhandlung stellt das Gericht fest, welche Gläubiger bereit sind den Antrag auf Ausgleichen anzunehmen. Über das Wahlrecht gilt ähnlich die Bestimmung § 38 ("Voraussetzung der Genehmigung des Zwangsausgleichens ist Zustimmung der Mehrheit der auf der Verhandlung anwesende oder vertretete Konkursgläubiger, die ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben und deren Stimmen mehr als drei Viertel allen angemeldeten Forderungen") mit folgenden Abweichungen:

- a) An der Ausgleichsverhandlung muß sich der Schuldner persönlich teilnehmen. Nach der Eröffnung der Verhandlung kann er den Antrag auf Ausgleichen nicht zurückziehen oder ihn zum Nachteil der Gläubiger ändern. Falls er nicht ohne Entschuldigung oder seine Entschuldigung nicht vom Gericht anerkannt wurde antrifft, hält das Gericht das Verfahren an.
- b) Die Gläubiger des Schuldners sind nicht verpflichtet persönlich zu erscheinen. Abstimmen über Genehmigung des Ausgleichens können nur persönlich anwesende oder vertretene Gläubiger
- c) Das Wahlrecht gehört nur denjenigen Gläubigern, die durch das Ausgleichen ein Eigentumsverlust erlitten haben
- d) Getrennte Gläubiger (§ 28) stimmen nur für den Teil der Forderung, die nicht durch das Recht auf getrennte Befriedigung gedeckt wird
- e) Gläubiger mit Vorzugsrecht und Gläubiger, deren Wahlrecht vom Verwalter oder von anderem Gläubiger bestritten wurde, haben kein Wahlrecht

f) Kein Wahlrecht haben sogar Gläubiger, die Forderung von dem Schuldner durch Zession in der Zeit erworben, als der Schuldner schon im Verfall war.

Bei dem Ausgleichsverfahren kann zur Bestreitung der Forderung, was die Höhe oder Richtigkeit anbelangt, durch den Schuldner, den Verwalter oder durch den zur Wahl berechtigten Gläubiger kommen. Die Bestreitung hat folgende Auswirkungen:

- a) Falls die Forderung der Schuldner bestreitet, muß das Gericht nach dem Anhören der Teilnehmer auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der zur bestrittenen Forderung zugehöriger Betrag durch Deponierung in die Aufbewahrungsstelle des Gerichtes sichergestellt wird. Gleichzeitig verordnet es dem Gläubiger der bestrittenen Forderung eine Frist zur ihren Durchsetzung mit dem Hinweis, daß den sichergestellten Betrag zum Vorteil des Schuldners freimacht, falls die Frist ungenügend wird. Die Bestreitung der Forderung vom Schuldner hat zur Folge, daß man für sie keine Exekution aufgrund des vom Gericht bestätigten Ausgleichens führen kann, falls jedoch die bestrittene Forderung ausführbar, kommt es auf den Schuldner an, ob er seine Rechte nach der Bestimmungen der bürgergerichtlichen Ordnung (siehe § 80 c) und § 268 der bürgergerichtlichen Ordnung) zur Geltung bringt.
- b) Falls die Forderung der Verwalter bestreitet kann man nicht für sie Exekution aufgrund des vom Gericht bestätigten Ausgleichens führen.
- c) Die Bestreitung der Forderung von anderem Gläubiger bleibt ohne Auswirkung auf Ausgleichen.

Das Gericht bestätigt das Ausgleichen durch den Beschluß unter der Voraussetzung, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ansprüche der zur Forderung nach der Ausschließung der Sachen berechnete Personen, Ansprüche der Gläubiger und Ansprüche auf Unterhaltsbeitrag sind durch das Ausgleichen nicht angetastet,
- b) Vorzugsforderungen sind bezahlt oder ist ihre Bezahlung gesichert,
- c) Gläubiger anderen Forderungen sind mit gleichem Maß befriedigt, falls sie nicht damit einverstanden sind, daß einer vorzüglich befriedigt wird,
- d) falls kein besonderer Vorteil dem einen Gläubiger der selben Reihenfolge gewährleistet wird, wenn es nicht um den im vorherigen Absatz c) erwähnten Vorteil geht,
- e) falls keine Rechte der Gläubiger gegenüber den Mitschuldern und Garanten des Schuldners angetastet sind, außerdem, daß mit diesem die Gläubiger ausdrücklich einverstanden wären.

Nach dem Inkrafttreten der Rechtskraft wird durch den Beschluß, durch das das Ausgleichen bestätigt wurde, das Ausgleichen ausführbar. Bei der Bestätigung des Ausgleichens vom Gericht wird ähnlich wie beim Zwangsausgleichen vorgegangen. Wenn der Schuldner vor dem Beschluß über Bestätigung des Ausgleichens stirbt, kann das Gericht das Ausgleichen nur dann bestätigen, falls die berechtigten Erben des Schuldners spätestens bei der Ausgleichsverhandlung erklären, daß sie mit dem

bentragten Ausgleichen einverstanden sind. Sonst stellt das Gericht das Ausgleichen ein.

Gibt es keine Gründe dafür, daß das Ausgleichen erlaubt würde oder wenn einem der Gläubiger besondere Vorteile gewährleistet wurden oder wenn nach 30 Tagen ab der Annahme des Ausgleichens die Kosten des Verfahrens nicht bezahlt wurden oder ihrer Ersatz nicht gesichert wurde, auch wenn der Schuldner dazu auf vorgeschriebenen Weise aufgefordert wurde, lehnt das Gericht ab das Ausgleichen zu bestätigen.

Von seiner freien Überlegung hängt der Beschluß über Ablehnung des Antrages auf Ausgleichen ab, falls die für den Schuldner aus dem angenommenen Ausgleich folgenden Vorteile im großen Widerspruch mit seinen ermittelten wirtschaftlichen Verhältnissen stehen oder falls es nicht möglich ist genügende Übersicht von den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bekommen, vor allem deshalb, weil er nicht ordentlich Buchhaltung geführt hat oder falls angenommenes Ausgleichen im grundlegenden Widerspruch zur gemeinsamen Interesse der Gläubiger steht.

Gegen diesen Bestätigungsbeschluß können ein Einspruch nur diejenigen Gläubiger erheben, die ausdrücklich die Zustimmung zum Ausgleichen nicht gaben, weiter Garanten und Mitschuldner des Schuldners. Gegen dem Ablehnungsbeschluß können den Einspruch der Schuldner und die Gläubiger erheben, die ihre Zustimmung zum Ausgleichen ausdrückten, und das in der Frist von 15 Tagen.

3.4. Auswirkungen des Ausgleichens

In dem Fall, daß der Beschluß über Bestätigung des Ausgleichens rechtskräftig wurde und der Schuldner völlig und rechtzeitig seine Pflichte nach ihm erfüllt, erlöscht seine Pflicht den Gläubigern Teil der Verpflichtungen zu erfüllen, zu deren Erfüllung er nicht nach dem Inhalt des Ausgleichens verpflichtet wurde, und das auch, falls sie gegen die Annahme des Ausgleichens wählten oder sich an der Wahl nicht beteiligten. Durch die Bestätigung des Ausgleichens bleiben die Rechte gegenüber den Mitschuldnern und Garanten des Schuldners nicht angetastet, falls sie auf diese Rechte ausdrücklich nicht verzichten. Wurde auf das Eigentum des Schuldners der Konkurs eher eröffnet, als die aus dem Ausgleichen folgende Pflichte des Schuldners völlig erfüllt wurden, werden Forderungen der Gläubiger des Konkurs für zu dem Betrag, der ihnen nach dem Ausgleichen tatsächlich ausbezahlt wurde, für befriedigt gehalten. Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses über Bestätigung des Ausgleichens, kann man für in das Verzeichnis der Anmeldungen eingeschriebene Forderung Exekution führen, mit Ausnahme der Fällen der Bestreitung der Forderungen vom Schuldner oder Verwalter. Durch die Exekution können gegenüber dem Schuldner auch die Kosten des Verfahrens ermahnt werden, die im Ausgleichen bestimmt wurden, falls sie nicht innerhalb der bestimmten Frist bezahlt oder gesichert wurden.

In dem Fall, daß das vom Gericht bestätigtes Ausgleichen nicht erfüllt wurde, obwohl der Schuldner vom Gläubiger durch ein Einschreibbrief mit Gewährleistung

einer mindestens 8 tågigen Frist zur zusätzlichen Erfüllung ermahnt wurde, werden alle die im Ausgleichen dem Schuldner angebotene Ermäßigungen und andere Vorteile bei allen Gläubigern unwirksam. Die durch Ausgleichen geleistete Rechte gegenüber anderen Personen bleiben jedoch erhalten.

Das Gesetz über Konkurs und Ausgleichen genau bestimmt die Auswirkungen der betrügerischen Handlung, gegebenfalls das Begehen einer vorsätzlichen Straftat des Schuldners. Bei betrügerischen Handlung kann der Gläubiger in der Frist von drei Jahren ab den rechtskräftigen Beschluß über die Bestätigung des Ausgleichens beim Gericht seinen Anspruch auf volle Befriedigung seinen Forderungen oder auf Erklärung des besonderen Vorteils für unwirksam zur Geltung bringen. Wurde der Schuldner innerhalb von drei Jahren nach der Bestätigung des Ausgleichens rechtskräftig für vorsätzliche Straftat verurteilt, durch die er Ausgleichen erreichte oder durch die er seinen Gläubiger schädigte, wird das Ausgleichen unwirksam und die Gläubiger können ohne Weiteres die Befriedigung ihrer Ansprüche fordern. Ungültigkeit des Ausgleichens tastet ihre Rechte nicht an, die für sie aus dem Ausgleichen entstanden.

Das Gericht hält das Ausgleichen ein:

- a) falls der Schuldner seinen Antrag auf Ausgleichen vor der Ausgleichsverhandlung zurücknimmt, oder falls der Antrag des Gläubigers nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Erlaubnis des Ausgleichens (diese Frist kann das Gericht angemessen verlängern, wenn es um Ausgleichen eines wirtschaftlich bedeutenden Betriebes geht und wenn die Verlängerung der Frist die öffentliche Interesse erfordert) angenommen wird,
- b) wurde der Beschluß rechtskräftig, durch den die Bestätigung des Ausgleichens abgelehnt wurde,
- c) falls alle Erben des Schuldners spätestens bei der Ausgleichsverhandlung nicht erklären, daß sie mit dem angebotenen Ausgleichen einverstanden sind (§ 60 Absatz 2).

Der Beschluß über das Anhalten des Ausgleichens wird an der Amstafel des Gerichtes und auf anderer geeigneten Weise veröffentlicht. Das Gericht teilt gleichzeitig das Anhalten des Ausgleichens den mit der Evidenz der Immobilien beauftragten und den Handelsregister führenden Organen mit.

Das Gericht erklärt das Ausgleichen durch Beschluß für beendet, sobald der Beschluß über bestätigtes Ausgleichen rechtskräftig wurde. Dieser Beschluß wird den Teilnehmern nicht zugestellt und gibt gegen ihm keinen Berechtigungsmittel.

Nach dem Anhalten des Verfahrens oder nach seiner Beendigung entscheidet das Gericht durch ein Beschluß über die Belohnung des Verwalters und seine Ausgaben und stellt den Beschluß dem Schuldner und dem Verwalter zu. Wenn es innerhalb von 15 Tagen nach dem Anhalten des Verfahrens zur Konkursöffnung kommt, bilden

die Kosten des Ausgleichens einen Teil der Konkurskosten.

* * *

S U M M A R Y

Konkursní a vyrovnací řízení v České republice

Publikace rozebírá hlavní myšlenky současné právní úpravy konkursního a vyrovnacího řízení, jež je zakotvena v zákoně č. 328/1991 Sb. ze dne 11. července 1991, který byl novelizován zákonem č. 471/1992 Sb. z 9. října 1992 (první novela) a zákonem České republiky č. 122/1993 Sb. z 25. března 1993 (druhá novela). Ve Slovenské republice byl federální konkursní zákon novelizován zákonem č. 91/1993 Zb. z 26. března 1993 a zákonem č. 122/1993 z 19. května 1993.

Zákon o konkursu a vyrovnání je systematicky strukturován do čtyř částí. V první (§§ 1 – 3) je vymezen účel zákona, vymezeny pojmy atd. Druhá část je věnována konkursnímu řízení (§§ 4 – 45). Třetí část obsahuje právní úpravu vyrovnacího řízení (§§ 46 – 52). Poslední čtvrtá část zahrnuje společná, přechodná a závěrečná ustanovení.

Zákon o konkursu a vyrovnání je doplněn vyhláškou ministerstva spravedlnosti České republiky č. 476/1991 Sb., kterou se provádějí některá ustanovení uvedeného zákona. Vyhláška byla novelizována a doplněna vyhláškou č. 37/1992 Sb. a vyhláškou č. 583/1992 Sb.

Hovoříme-li o komplexní právní úpravě konkursního a vyrovnacího řízení nemůžeme zapomenout i na jednacím řád pro okresní a krajské soudy, jež byl publikován ve formě vyhlášky ministerstva spravedlnosti České republiky č. 37/1992 Sb. ze dne 23. prosince 1991 dnes platné ve znění vyhlášky č. 584/1992 Sb., kde je konkursnímu řízení věnována šestá část.